

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse**

Band (Jahr): **1 (1873)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANZEIGER

für

Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben

von der

allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

N^o 1.

Erster Jahrgang.

(Neue Folge.)

1870.

Abonnementspreis: Jährlich 2 Fr. für mindestens 4—5 Bogen Text mit Tafeln.

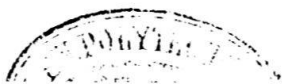
Man abonnirt bei den Postbureaux und allen Buchhandlungen, sowie auch direct bei der Verlagsbuchhandlung der J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern.

Inhalt. 1. Ueber die erste Gründung von Romain-Motier v. A. Lütolf. — 2. Die Bestätigung der Stiftung der Kirche zu Öehningen und die Weingartner Geschichte der Welfen v. Dr. G. Meyer v. Knonau. — 3. Der St. Margarethentag v. F. Fiala. — 4. Der Bericht Justinger's über die Hilfe der Schwyzer „gen Eligurt“ v. Dr. W. Vischer. — 5. Ilube und Schuposen v. J. L. Aebi. — 6. Walliser Urkunden in Cur v. Prof. Dr. B. Hidber. — 7. Urkunden der Herzoge Leopold I. und III. von Oesterreich, mitgetheilt v. M. Egloff u. F. Fiala. — 8. Zu Halbsuter's Sempacherlied v. G. Schlatter. — 9. Richtebrief v. 1397, mitgetheilt v. G. Kind. — 10. Zwei Druckschriften der Reformationszeit v. J. J. Amiet. — Litteratur. —

In den Jahren 1853 und 1854 wurde von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz unter der Leitung ihres damaligen Vorstandes, Herrn Dr. B. Fetscherin in Bern, eine «histor. Zeitung» herausgegeben. Die erste Anregung dazu gab Herr Prof. E. Kopp an der Jahresversammlung zu Baden im Jahre 1849 und den 23. September 1852 wurde an der Versammlung in Rapperswyl die Herausgabe beschlossen.

Als Vereinigungspunkt für alle Nachrichten, welche für die Freunde und Förderer vaterländischer Geschichtskunde von Werth sein können, als Sammlung wissenschaftlicher Mittheilungen von kleinerem Umfange, die in den Denkschriften der histor. Vereine keinen Platz finden oder verspätet erscheinen würden, als Sprechsaal für die Verbindung unter allen Fachgenossen, diente die historische Zeitung einem oft gefühlten Bedürfnisse. In Folge Ueberganges des Präsidiums nach Zürich ging die historische Zeitung jedoch mit dem 2. Jahrgang als solche ein.

Mit erweitertem Plane und in etwas anderer Form erschien hierauf, gegründet vom Amtsnachfolger des Hrn. Dr. Fetscherin in Verbindung mit Freunden, der «Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde». In 14 Jahrgängen (1855—1868) verfolgte dieses Blatt die Ziele, die dem Begründer der historischen Zeitung vorgeschwebt hatten. Die allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft war zwar bei der Leitung desselben, mit Ausnahme eines jährlichen bescheidenen Geldbeitrages nicht betheiligt. Gleichwohl betrachtete man vielfach den Anzeiger als ein Organ der Gesellschaft; waren doch die Zwecke, die ein solches haben konnte, durch das Blatt, der Sache nach, verwirklicht, wie die Gesellschaft durch Leistung jenes Beitrages anerkannte. Inzwischen hat sich die Redaction desselben veranlasst gesehen, ihre Aufgabe mit Schluss des Jahrganges 1868 niederzulegen.



Die Gesellschaft, welcher hievon in ihrer Jahresversammlung vom 1. Sept. 1869 in Neuenburg Kenntniss gegeben wurde, hält es für wünschbar, dass dem Bedürfnisse, dem die beiden genannten Blätter zu entsprechen bestimmt waren, auch fernerhin Genüge zu leisten versucht werde. Sie glaubt und hofft, ein neues Unternehmen, welches dieses beabsichtigt, werde allen Freunden schweizer. Geschichtskunde willkommen sein und dürfe auf allseitige Unterstützung in deren Kreise zählen.

Ihre Vorsteherschaft beschloss daher die Herausgabe eines „**Anzeigers für schweizerische Geschichte**“ und hat mit dieser Aufgabe zunächst die Unterzeichneten betraut:

Dr. G. Studer, Prof.	J. J. Amiet, Staatsschreiber
Dr. B. Hidber, Prof.	J. Amiet, Fürsprech
Ed. v. Wattenwyl	F. Fiala, Domherr
M. v. Stürler, Staatsschreiber	Tr. Probst, Kaplan.

Sämmtliche den «Anzeiger» betreffende Einsendungen und Mittheilungen sind an Herrn Kaplan Tr. PROBST in Solothurn zu richten, welcher die Besorgung der eigentlichen Redactionsgeschäfte übernommen hat.

1. Ueber die erste Gründung von Romain-Motier.

Unseres Wissens die letzte Untersuchung über diese Frage ist diejenige des verdienten Kirchengeschichtschreibers der Schweiz im Archiv des historischen Vereins des Kant. Bern V, 3. S. 199 ff. Das Resultat hat gelautet: 1) Ramelen, der dux oder patricius des transjuranischen Burgund's hat unter König Ludwig II. vor oder nach 642 am Nozon ein Kloster zu bauen begonnen und Ermentrude hat den Bau unter Chlotar III. 656—671 vollendet. — 2) Aus der vita s. Wandregisili, einer guten Quelle, ergibt sich, a) dass schon Ramelen, ein Romane, der Abtei den Namen Romanum monasterium beigelegt; b) dass man sie aber auch wegen der schon bestandenen Balmeta bei St. Didier Monasterium Balmense genannt habe. — 3) Die 2 Briefe des Abtes Florianus ex monasterio Romano können nicht für Romain-Motier in Anspruch genommen werden und als Zeugen für dessen Bestand im 6. Jahrhundert gelten, denn dieser Florian war nicht Vorstand des Klosters am Nozon, sondern 550 Abt auf Lerin, und der Adressate ist Erzbischof Nicetius von Lyon.

Was den *ersten* Punkt betrifft, so ist die Thatsache unumstösslich, Herzog Ramelen, der Bruder des Erzbischofs Donatus von Besançon, hat das Kloster am Nozon, Romain-Motier, aufgebaut und begabet. Ferner ist es auch sehr wahrscheinlich, dass das Gotteshaus (Romani monasterium), in welchem um 636 der hl. Wandregisil gastlich aufgenommen wurde, wirklich Romain-Motier ist.

Dagegen ist nicht entschieden, ob Ramelen als *erster* Gründer gelten darf oder nicht. Allerdings zählt der Biograph der hl. Romanus, Lupicinus und Eugandus zunächst nur 3 Klöster auf, die sie errichtet haben, Condat, Lauconna und Balm (St. Romain de roche), aber er spricht zunächst nur vom Centrum und sagt auch, wie von diesem Centrum aus Mönche entsendet und Kirchen erbaut worden seien.

Und Gregor von Tours (*Vita s. Romani et Lupicini*) behauptet geradezu, dass diese beiden Heiligen «*intra Alemanniae terminum*» eine Filiale gestiftet haben und die natürlichste Erklärung dieser Stelle führt in die Gegend der Abtei am Joux-See oder am Flüsschen Nozon, 2 Stunden hinter Orbe, also nach Romain-Motier. Gregor sagt, dieses auf alemannischem Gebiet stehende Gotteshaus sei das dritte, von jenen Heiligen errichtete. Aber nach ihm war dieses dritte ein *Männerkloster*; dagegen der ungenannte, zeitgenössische Biograph St. Roman's bezeichnet als das dritte ein *Frauenkloster*, Balm genannt, welches unweit Condat liegt. Dass Gregor in seiner Behauptung diessmal nicht geirrt habe, ergibt sich schon daraus, dass er Zweiganstalten kennt, die von Mönchen jenes in Alemannien liegenden Klosters in's Leben gerufen worden sind. Sein Bericht tritt also ergänzend zu dem des anonymen Verfassers der *vita s. Romani* hinzu. Dagegen kann man jenes von St. Roman für seine Schwester geschaffene Kloster Balm nicht bei Orbe suchen (Gelpke, *Kirchengesch. d. Schweiz* I, 147 f.), sondern es ist sicher St. Romain de roche bei St. Claude gemeint, wo er beerdigt sein wollte.

Diesen Nachrichten gegenüber sind die Angaben des *cartularium Lausanense* doch so spät und zweideutig, dass sie nicht als Kriterium gelten können. Daher stehen wir zur Ansicht, welche die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit gelten lässt, Romain-Motier sei ursprünglich von Condat (St. Claude) aus angelegt und von Ramelen wieder hergestellt worden. Aber auch an die Abtei am Joux-See könnte gedacht werden. Doch wird der Ort als ein sehr fruchtbarer bezeichnet, was eher auf Romain-Motier passt.

Endlich bleibt noch der dritte Punkt zu besprechen übrig. Hier wollen wir möglichst kurz sein; wir bitten nur bei Bouquet (*Recueil des hist. de Fr.* IV, 67), die betreffenden Schreibern nachzulesen, um den Adressaten nicht in Lyon, sondern in *Trier* (St. Maximin und Paulin sind Trierer Heilige) zu suchen und Florian war nicht Abt auf der Insel Lerin, sondern auf der *Insula Lariensis*, d. h. Comacina im Comersee, ein bisher ganz unbeachteter Heerd der christl. Mission für die südliche Schweiz. Wir werden anderswo darauf zurückkommen.

Lucern.

A. Lütolf, Prof.

2. Die Bestätigung der Stiftung der Kirche zu Öhningen und die Weingartner Geschichte der Welfen.

Im neuesten Bande, dem 21. der *Scriptores* der Pertz'schen Monumente, liegt u. a. auch eine für unsere oberdeutschen Verhältnisse sehr wichtige Geschichtsquelle durch L. Weiland neu edirt vor, die «*Historia Welforum Weingartensis*,» welche zuletzt, und zwar in einer für jene Zeit musterhaften und noch höchst brauchbaren Weise, durch Pater Hess 1784 in den *Monum. Guelf. pars hist.* veröffentlicht worden war. Eine bequeme Separatausgabe zum Handgebrauche in der Sammlung der «*scriptores rerum Germanicarum*» (Hannover 1869) erleichtert die Lectüre dieser zu den besten Leistungen in ihrer Art zählenden historiographischen Arbeit. Dieselbe kann geradezu als das Muster einer solchen in der viel begünstigten Familienstiftung angelegten Geschichte des Stiftergeschlechtes angesehen werden.

In c. 6 nun (Monum. p. 460, Handausg. pp. 16 u. 17), d. h. im ersten die vor dem 12. Jahrhundert liegenden Generationen der Welfen behandelnden Theile, redet der Anonymus: «De Ruodolfo fratre sancti Chuonradi» (Bischof Konrad von Constanz), wobei er allerdings zwei Rudolfe, zwischen welchen, wohl weil gleichen Namens, eine Generation übersehen wurde, zusammenwirft¹⁾. Von diesem Rudolf, dem soeben Gesagten nach also einem jüngern dieses Namens, als jener Bruder des hl. Konrad war, heisst es nun da: «Ruodolfus accepit uxorem de Oningen Itam nomine, cujus pater Cuono nobilissimus comes, mater vero ejus filia Ottonis Magni imperatoris fuit, Richlint nomine. Hic itaque Cuono quatuor filios progenuit, Eggebertum, Leopoldum, Liutoldum, Cuononem. Quorum primus, Eggebertus scilicet, marchiam illam que est in finibus Saxonie versus Danos, Stadin nominatam, obtinuit et filios ac filias per diversas regiones disseminatas genuit. Habuit quoque idem Cuono quatuor filias, quarum una Ruodolfo isti, alia cuidam de Rinveldin, parenti Zaringiorum, tertia regi Rugiorum, quarta comiti de Diezon nupsit».

Dass die hier crörterte, höchst erlauchte Verwandtschaft der sonst so sehr im Dunkeln liegenden Grafen von Öhningen — ob es wohl nur überhaupt Grafen von Öhningen gab? — sehr mit Misstrauen zu betrachten ist, lehrt insbesondere die Stellung des dritten Eidams Kuno's, des Königs der Rugier²⁾, und der Herausgeber Weiland fertigt denn auch (p. 460) in n. 39 u. 40 sowohl die Abstammung von Kaiser Otto, als die Versetzung Eggebert's nach Stade³⁾ verdienstermassen mit «minime» und «nugae» äusserst kurz ab; und auch das Weitere ist keineswegs über allen Zweifel erhaben (vgl. n. 41⁴⁾).

Es ist nun von Interesse, hiezu eine Urkunde des 12. Jahrhunderts, die aber sich für eine solche des 10. ausgibt, herbeizuziehen; dieselbe ist für die Schweiz nicht unwichtig, weil sie eine Anzahl schweizerischer Orte der K. Schaffhausen, Zürich, wahrscheinlich auch Thurgau nennt. Darin steht u. a. Folgendes: «quod dom. Chuono comes de Oningen dari sibi privilegium ad Oningensem ecclesiam nostram imploravit serenitatem, quam ipse in honore apostolorum Petri et Pauli sanctique martyris Ypoliti consensu uxoris suæ Richlinde filiorumque ejus Eggeberti, Liupoldi, Chuononis, Lutoldi in proprio fundo construxit, in qua canonicos sub præposito Deo militaturos congregari disposuit»⁵⁾. Dass dieses Otto I. (965 13. Febr. Cur) zugeschriebene Document gänzlich erst dem 12. Jahrhundert angehöre, bezeugt ausdrücklich Dümge an der in n. 5 bezeichneten Stelle, welchem Stumpf (Die Reichskanzler) unter Nr. 347 folgt. Höchst wahrscheinlich wurde die Fälschung 1166 gemacht; denn Friedrich I., der in diesem Jahre Öhningen's ältere

¹⁾ Scheid, Orig. Guelf. Tom. II. p. 205.

²⁾ Ist hier nicht vielleicht an eine versuchte Anknüpfung an das Geschlecht der Scheiern-Wittelsbach zu denken (Sciri, Rugi: als mythische Stammväter der Wittelsbacher)?

³⁾ Ueber diesen Eggebert vgl. Scheid l. c. pp. 214 u. 215 in den Anm.

⁴⁾ Doch ist anzuführen, dass 1139 Papst Innocenz II. dem Kloster Reichenau bestätigte, was Herzog Konrad von Zähringen zu Öhningen geschenkt hatte, was derselbe «*successione hæreditaria inibi habebat*» (Herrgott, Geneal. Habsburg. Bd. II. 1, p. 160).

⁵⁾ Gerbert, De Rudolpho Suevico, p. 153; besonders zu vgl. Dümge: Reg. Bad. pp. 8 u. 9. Auch im Schweiz. Urk. Reg. Bd. I p. 246, wo als «zweifelhaft» bezeichnet.

Besitzungen bestätigte¹⁾, redet zwar nicht von einem Kuno und Söhnen, sowie Gemahlin desselben, wohl aber von der «ecclesia» als einer «a progenitoribus nostris initiata et fundata», von «possessiones, quas parentum nostrorum antiqua donatione possederat», was sich wohl auf die, sei es vorhandene, sei es bloss vorausgesetzte Verwandtschaft zwischen Öhningern und Welfen bezieht — und Friedrich's Mutter war eine Welfin²⁾.

In dieser gleichen Zeit, um 1170, hat aber, wie Hess und Weiland³⁾ auseinandersetzen, der Anonymus in Weingarten seine Arbeiten begonnen, und die in seinem sechsten Capitel enthaltenen Angaben, welche so viele Berührungspunkte mit der pseudo-ottonischen Urkunde zeigen, müssen in enger Beziehung zu derselben stehen. Die ältere Redaction liegt wohl im kürzern Text der Urkunde vor. Wie viel aber überhaupt über diese Öhninger Dynasten mit Sicherheit zu sagen ist, ob das Kloster schon im 10. Jahrhundert gestiftet wurde⁴⁾: all dieses lässt sich aus dem vorhandenen spärlichen Materiale nicht erkennen. Nur darauf mag noch hingewiesen werden, dass auch die Genealogie des Hauses Andechs, wie sie im Kloster Diessen am Ammersee niedergeschrieben wurde, die Verzierung verwandtschaftlicher Beziehung zu Otto dem Grossen aufweist, entsprechend den Worten des Weingartner's: «quarta comiti de Diezon nupsit» — : in den Notæ Diessenses de fundatoribus monasterii Diessensis steht (Monum. Script. Bd. XVII p. 329): «Anno gracie 1020. Kunizza comitissa.... uxor comitis Friderici, post mortem mariti sui fundavit monasterium sancti Stephani (d. h. Diessen).... Hujus itaque Kunizze avus fuit Otto imperator magnus»; dazu ruft der Herausgeber Jaffé in n. 58: Quæ confictio!

M. v. K.

3. Der St. Margarethen-Tag, als Beitrag zur Urkunden-Datirung.

Zu den Heiligen-Tagen, nach welchen die urkundlichen Datirungen vom 13. bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts sich vielfach richten, gehört auch der Festtag der hl. Margaritha oder Margaretha. Die Zeit des Marterthums dieser christlichen Jungfrau aus Antiochia in Pisidien wird gewöhnlich in den Anfang des vierten Jahrhunderts, in die Verfolgung des Kaisers Diokletian verlegt. In den ältesten

¹⁾ Er nennt 26 Orte, die mit der unächten Urkunde stimmen; nur für den 27. weicht er ab indem er «Cattenhorn» statt «Seppinang» gibt. Gerbert l. c. pp. 164 u. 165, Stumpf Nr. 4077.

²⁾ Vgl. dazu Neugart, Episc. Const. Bd. II pp. 75 u. 76, wo allerdings die Urkunde von 965 irrig als ächt angenommen wird. Aehnlich redet Friedrich über Öhningen als «prepositura quam nos hereditario jure ad nos transmissam eccl. Const. tradidimus» in der bekannten Urkunde von 1155 (Neugart, Cod. diplom. Bd. II p. 87).

³⁾ Ganz vortrefflich jener in seiner Præfatio unter Ziffer 4), dieser p. 455 in der seinigen.

⁴⁾ Das möchte man beinahe bezweifeln. Kann nicht Friedrich seine Worte: *antiqua* donatione auf das unächte Document basirt haben? Auch scheint es mir auffallend, dass in der oben S. 4 n. 4 erwähnten Urkunde, wo «quarta pars villæ Oningin» als an Reichenau geschenkt erscheint, von einer geistlichen Stiftung in Öhningen selbst gar nicht die Rede ist, während doch «Oningen» in allererster Linie unter den durch Friedrich I. bestätigten Besitzungen genannt ist.

mir bekannten Martyrologien vor dem neunten Jahrhundert kommt ihr Name nicht vor; er steht weder in den Martyrologien, welche nach dem hl. Hieronymus genannt, sind, und in dem sog. Parvum, dem Ursprung des römischen Martyrologiums, noch in denjenigen der Angelsachsen, die sich an das Heiligenverzeichniss Beda's des Ehrwürdigen anschliessen, und auch nicht in den ursprünglichen Handschriften der fränkischen Marterbücher des Ado und Usuardus. Dagegen wird die hl. Margaretha schon in den Martyrologien des Rabanus Maurus und Notker und eben so in einzelnen Kalendarien der Klöster St. Gallen und Einsiedeln aus dem neunten und zehnten Jahrhundert und in einigen andern aus derselben Zeit genannt, welche in den öffentlichen Bibliotheken von Zürich und Bern aufbewahrt sind. Vom zwölften Jahrhundert an wird ihr Name in unsern Gegenden so hoch gefeiert und so volksthümlich, dass er nicht nur sehr selten in einem Kalendar unserer Klöster und unserer Pfarrkirchen fehlt, sondern dass später an mehreren Orten der Margarethentag zum eigentlichen Feiertage und zum vielfach gebrauchten Datirungstage für Zeitereignisse und Urkunden wird. Noch hat er in Schwaben und der nordöstlichen Schweiz z. B. in Schaffhausen eine volksthümliche Bedeutung, indem er einer der fixirten Tage ist, an welchem die Dienstboten ihren Dienst wechseln.

So oft aber der St. Margarethentag als urkundliches Datum erscheint, so wenig sicher haben bisher die chronologischen Handbücher und selbst unsere bewährtesten Urkundenkenner den Monatstag festgestellt, auf welchen derselbe fällt. Während Einige der Letztern, den Angaben der chronologischen Handbücher von Brinkmeyer und Andern folgend, den 12. und 13. Juli als Festtag der hl. Margaretha festhalten, so Theodor von Mohr, nehmen Andere, so Trouillat und Zeerleder, den 19. oder den 20. Juli an, und noch Andere, so Kopp und der Geschichtsfreund, reduzieren ihn als den 15. Juli. Wenn nun auch diese Monatstage nicht weit von einander differiren, so mag es doch im Interesse genauer Datirung liegen, auf der Grundlage der mittelalterlichen Kalendarien, wie sie in unsern Bibliotheken und Archiven liegen, über den noch so wenig sicher bestimmten Tag einige Mittheilungen zu machen.

Juli 12. Unter diesem Datum kommt mir der Margarethentag nur in wenigen Kalendarien des Klosters St. Gallen aus dem 9.—11. Jahrhundert vor. Das älteste derselben hat wohl aus einem Kalendar vom Rheine her oder aus Frankreich geschöpft, die spätern sind Abschriften. Im 11. Jahrhundert verzeichnet auch ein Würzburger Kalendarium, das der Klosterbibliothek von Muri angehörte, den 12. Juli. Wenn aber ein Engelberger Codex aus dem 14. und ein Schaffhauser aus dem 15. Jahrhundert den Tag noch festhalten, so sind das so vereinzelte Ausnahmen, dass man sie als Verschreibung statt des 13. annehmen muss, um so eher, da das Engelberger Manuskript jedenfalls aus Deutschland stammt. Dass St. Margaretha, ähnlich wie St. Leodegar, in den ersten Jahrhunderten nach dem Aufkommen des Festes versetzt wurde, beweist auch ein Kalendarium des 10. Jahrhunderts aus einer Diözese des südlichen Frankreichs, in der Stadtbibliothek von Bern aufbewahrt, in welchem die erste Hand den 12. Juli angibt, eine spätere aber ebenfalls aus dem 10. Jahrhundert das Fest auf den 19. versetzt.

Juli 13. So bestimmen den St. Margarethentag, den Martyrologien des Rabanus Maurus und Notker folgend, eine ziemliche Reihe von Kalendarien vom 10.

bis ins 16. Jahrhundert, die aber fast alle aus Diözesen Deutschlands stammen. Ich finde ihn im 10. Jahrhundert in einem Zürcher Kalendarium von derselben Hand nachgetragen, welche mehrere Kölner Feste verzeichnet hat, und in dem Solothurner Sacramentarium, aus der Pirminsstiftung Hornbach stammend, im 11. Jahrhundert in einem später zu Rheinau befindlichen Sacramentarium des Klosters Kempten, im 13. Jahrhundert in einer aus der Diözese Trier stammenden Abschrift des Usuard'schen Martyrologiums auf der Stadtbibliothek in Bern, im 15. Jahrhundert in zwei Handschriften auf der Kantonsbibliothek von Luzern, von denen die eine in den Niederlanden, die andere, mit Miniaturen kunstvoll verziert, in Nürnberg ihre Heimat hat. Da auch das Necrologium des Domstiftes Hamburg und mehrere von dem Bollandisten Sollerius angeführte niederdeutsche Abschriften des Usuardus aus verschiedener Zeit, sogar noch ein deutsches Martyrologium in Dillingen 1573 gedruckt, denselben Tag verzeichnen, lässt sich annehmen, dass bis in's 16. Jahrhundert St. Margaretha in einem grossen Theile Deutschlands bis in den Norden und bis in die Niederlande am 13. Juli gefeiert wurde. Für die Schweiz aber galt dieser Tag höchstens in der Diözese Cur, wie ihn ein Necrolog der Domkirche angibt, und darauf oder auf Abschriften aus Deutschland mögen sich die wenigen St. Galler und Einsiedler Kalendarien aus dem 11. und 12. Jahrhundert beziehen, die ebenfalls den 13. Juli meistens von einer zweiten Hand nachtragen. Auch für das Bisthum Cur möchte ich noch nicht bestimmt entscheiden, da ich nur wenige Kalendarien aus demselben eingesehen habe.

Juli 15 ist dagegen zuverlässig der Tag der hl. Margaretha für alle andern Bisthümer der deutschen Schweiz und zwar vom 10. bis in's 16. Jahrhundert. Das Bisthum Constanz hat denselben schon im Martyrologium von Zürich und den ältesten Kalendarien von Einsiedeln aus dem 10. Jahrhundert und ihnen folgen die Verzeichnisse von Einsiedeln, Engelberg, Schaffhausen, Zürich, Rheinau, Reichenau, Muri und einer Reihe von Pfarrkirchen. Das älteste Kalendar des Bisthums Basel, welches ich kenne, ist vom Germansstifte Münster-Granfelden aus dem 11. oder 12. Jahrhundert. Dasselbe hat, von einer zweiten Hand nachgetragen, den Margarethentag auf den 15. Juli; ebenso alle mir bekannten Kalendarien der Stifte und Klöster der Stadt Basel und der Pfarrkirchen der Diözese, selbst noch die gedruckten im 16. Jahrhundert und das 1584 aus Auftrag des Bischofes Jakob Christoph Blaarer herausgegebene Martyrologium Basiliense. Ihnen schliessen sich diejenigen des deutschen Theiles der Diözese Lausanne an, namentlich der Kirchen von Bern und Solothurn und ihrer nähern Umgebung. Die nahezu hundert Kalendarien aus diesen Bisthümern, die ich eingesehen habe, mit ihrem bestimmten Datum dürften wohl den vollständigen Beweis leisten, dass gerade in der Zeit der Datirung nach dem Festcyclus vom 13. Jahrhundert an in den Bisthümern Constanz und Basel, wie im deutschen Theil von Lausanne Margarethentag auf den 15. Juli angenommen werden muss; im 15. Jahrhundert, vielleicht schon früher, wird er in den Bisthümern Constanz und Basel, wie in den benachbarten Diözesen Deutschlands vielfach zum Feiertage.

Juli 19 gilt als Festtag der hl. Margaretha in unsern Gegenden nur in der Diözese Sitten und theilweise Lausanne. Die ganze Reihe der Kalendarien und

Martyrologien, die ich aus derselben kenne, vom 12. bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, hält denselben durchweg fest. Es mag wohl die Annahme dieses Datums von einer Diözese des südlichen Frankreichs herkommen. Wenigstens versetzt eine Hand aus dem 10. Jahrhundert in einem schon genannten Kalendarium Frankreichs St. Margaretha auf diesen Tag und kenne ich noch einige andere aus französischen Diözesen und aus der von Lausanne (Neuenburg, Freiburg, ein gedrucktes von Lausanne 1493 und 1505), die ebenfalls den 19. Juli angeben.

Juli 20 ist der Festtag der hl. Margaretha im Martyrologium Romanum. Die Bezeichnung des Tages mag von Frankreich herkommen und dürfte vielleicht mit der Translation ihrer Reliquien nach Frankreich in Verbindung sein. Von unsern Kalendarien haben ihn nur die des Cisterzer Orden, die ursprünglich aus Frankreich stammen (St. Urban, Wettingen, Altenryf u. A.) durch Beschluss des Generalkapitels von 1260, und die der Diözese Genf und zwar erst aus dem Ende des 12. und dem 13. Jahrhundert. Aus derselben Zeit sind wohl auch die Abschriften des Usuard'schen Martyrologiums, welche Sollerius anführt, sind auch die nachträglichen Einschreibungen am 20. Juli in einige unserer ältesten Kalendarien. Im 15. und 16. Jahrhundert ging der Tag schon in mehrere Kirchenbücher der Bisthümer Lausanne und Constanz über; aber erst die Autorität des von Cäsar Baronius herausgegebenen Martyrologium Romanum hat ihn für das 17. Jahrhundert und bis auf die jetzige Zeit definitiv in unsere Kalendarien eingeführt.

Aus all' dem kann man wohl mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, dass der Margarethentag zuerst schwankend auf den 12. oder 13. Juli eingesetzt, dass aber vom 12. Jahrhundert an in der Diözese Cur, gleich wie in den meisten deutschen und niederländischen Bisthümern, der 13. Juli festgehalten, in den Diözesen Constanz, Basel und dem deutschen Theile der Diözese Lausanne der Festtag auf den 15. Juli, in der Diözese Sitten und einem Theile von Lausanne auf den 19., in der Diözese Genf und im Cisterzer Orden, wie in vielen Bisthümern Frankreichs, auf den 20. Juli versetzt, und erst am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts durch Einführung des Martyrologium Romanum allgemein als der 20. Juli angenommen wurde.

F. FIALA, *Domherr*.

4. Der Bericht Justinger's über die Hilfe der Schwyzer „gen Eligurt“.

Bekanntlich spricht Justinger, wo er die älteste Geschichte der Waldstädte erzählt, von einer Hilfe, welche die von Schwyz einem römischen Könige «gen Eligurt und des weges hin» (nach der Fassung der Winterthurer Handschrift) geleistet und wobei sie sich so mannlich erzeigt hätten, dass ihnen der König «an ir roten panner das heilig rich, daz ist alle waffen und instrument der heil. marter unseres Herren Jesu Christi» gegeben. In meiner Schrift über die Sage von der Befreiung der Waldstädte habe ich (S. 28) die Vermuthung ausgesprochen, es möchte dieser Erzählung eine Erinnerung an die Heldenthaten der

Schwyz in dem Feldzuge König Rudolfs nach Besançon im Jahre 1289 zu Grunde liegen. Diese Vermuthung wird durch Herbeiziehung und Zusammenstellung zweier von mir damals übersehener Notizen mit unserer Stelle zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit erhoben.

Die erste Notiz steht in einem Briefe, den «Landammann, rat und gantze gemeind zu Schwitz» im Jahre 1443 an Bürgermeister und Rath von Ulm richteten (Tschudi II. 365). Da heisst es in ganz ähnlichem Zusammenhange, wie bei Justinger: «es habend ouch unser vorderen vor vil hundert jaren den Römischen keisern und künigen von des heiligen Römischen richs wegen gereiset und gedient gen Rom, gen Bisantz und an andere verre usslandische end» und dafür seien sie mit mancherlei Gnaden und Freiheiten begabt worden. Bisantz ist natürlich Besançon, nicht Byzanz, wie Rilliet, Origines 201, 2. Aufl. 232 (bei einem Welschen ist das Versehen leicht begreiflich) annimmt.

Die zweite Stelle findet sich in der Descriptio Helvetiae des Albrecht von Bonstetten, Decans zu Einsiedeln, aus dem Jahre 1481. Bei der Beschreibung von Schwyz sagt er von den Einwohnern: *Clipeum ipsi ferunt totum rubeum et aliis figuris immaculatum, in vanno autem eorum, quod in hostes gestare solent, in summitate a parte crucifixum interpictum, et sic a Rudolfo, Romanorum rege invictissimo, olim specialibus meritis condonati sunt.*

Ich glaube, bei einer Vergleichung dieser drei Stellen können wir nicht umhin, entgegen Rilliet, dem der Zug nach Eligurt so fabelhaft vorkommt, dass er gar nicht davon sprechen will (2. Aufl. 224), an der Annahme festzuhalten, die ruhmvollen Kämpfe der Schwyzer im Heere König Rudolf's auf dem Zuge nach Besançon hätten sich dem Gedächtnisse des Volkes so tief eingeprägt, dass man noch in späteren Jahrhunderten sich mit Stolz auf sie berief, sie, freilich mit Unrecht, als einen Beweis der schon damals vom Könige anerkannten Reichsunmittelbarkeit ansah und die Marter Christi im Banner von dorthier ableitete. Dass man den Zug in sehr alte Zeit zurückverlegte, kann uns nicht wundern, wenn wir sehen, wie dunkel und nebelhaft die Zeit Rudolf's von Habsburg z. B. dem Verfasser der Chronik des weissen Buches erscheint.

Ob nun in der That die Marter Christi im Banner mit jenem Zuge etwas zu thun hat, ist eine andere Frage, die kaum zu entscheiden sein wird. Wie die Abbildungen zu dem Aufsätze der Herren Lusser, v. Reding und v. Deschwanden über die alten Banner der schweizerischen Urkantone im II. Bd. der Mittheilungen der Zürcher antiquar. Ges. S. 58 ff. zeigen, ist in der Ecke des ursprünglich ganz rothen Banners erst eine Darstellung des gekreuzigten Heilandes, umgeben von all' seinen Marterinstrumenten, angebracht worden (den Worten Justinger's ganz entsprechend) und an deren Stelle ist dann später das einfache weisse Kreuz getreten. Ganz dasselbe hat auch bei den Bannern von Uri und Unterwalden stattgefunden, nur verschwindet neben dem Stierkopfe und dem Schlüssel das weisse Kreuz in der Folge wieder, während es bei Schwyz, das keine andere Figur auf seinem Banner hatte, sich gehalten hat.

Müssen wir annehmen, dass der Zug nach Burgund, von dem die späteren Schwyzer zu erzählen wussten, nicht dem Reiche der Fabel, sondern der wohlbeglaubigten Geschichte angehört, so mag sich uns billigerweise die Frage auf-

drängen, ob dann der Zug nach Rom, dessen der Brief von 1443 zugleich mit jenem gedenkt, völlig aus der Luft gegriffen sei. Ich glaube es nicht, bin vielmehr der Ansicht, dass auch hier die Erinnerung an eine historische Thatsache zu Grunde liegt. Diese letztere möchte ich in Zuzügen sehen, welche die Schwyzer Friedrich II. nach Italien schickten und die ihnen den hochwichtigen Brief von Faenza einbrachten (v. Wyss, Gesch. der drei Länder 9., vgl. Huber, Waldstätte 52). Dass sich aus der Erinnerung an einen Zug nach Italien in der Vorstellung der Nachkommen die Annahme eines Zuges nach Rom ausbilden konnte, ist etwas, das sich leicht begreift.

Die neuesten Darstellungen der Befreiung der Waldstädte und der Bericht über dieselbe, wie wir sie bei Rilliet und Hungerbühler finden, leiden bei all' ihren sonstigen Verdiensten an dem grossen Fehler, dass sie neben genauer Erzählung des wirklichen Thatbestandes und willkürlicher Erfindung kein drittes Mittel der Ueberlieferung kennen, dass ihnen der Begriff der *Sage*, die ein historischer Kern im Laufe der Zeit unbewusst umbildet, völlig fremd ist. In meiner Schrift hatte ich die Absicht verfolgt, den reinen Gehalt der Sage von willkürlichen Zuthaten ¹⁾ möglichst zu scheiden und jene in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Zu dieser Arbeit möge obige Erörterung einen kleinen Nachtrag bilden.

W. VISCHER.

5. Hube und Schuposen.

Es war eine sehr verdienstliche Mittheilung, die Hr. Staatsschreiber M. von Stürler im Anzeiger, Jahrgang 1859 Seite 22—25, über die alten Landmaasse machte.

Da aber seine Quellen und Beweise sich auf den Burgundischen Theil unseres Landes beschränkten, so konnte die Frage entstehen, ob die nachgewiesenen Maassverhältnisse auch im Alemannischen Theile üblich waren.

Dieses ist nun aber auch in Wirklichkeit der Fall.

Der alte Liber anniversariorum hier zu Bero's Münster (abgedruckt im Geschichtsfreund V. 84—157) enthält im Anhang noch ungedruckte Urbarien über die gestifteten Einkünfte (reditus), woraus die «Jahrzeiten» das Jahr hindurch bestritten wurden. So steht auf der Rückseite des dritten Blattes in der ersten Spalte zu lesen:

Isti sunt Census pertinentes ad anniuersaria in Ecclesia Beronensi per circulum anni celebranda.

Darauf folgen die Angaben von Naturalzinsen (census) aus sieben Ortschaften; dann heisst es auf der Rückseite des vierten Blattes in der zweiten Spalte bei der achten:

Item in Elmengrin vna *Huoba* que reddit. iij. maltera spelte et. ij. maltera auene et. viij. sol. den. De istis censibus dantur ij modii spelte ad anniuersarium Arnoldi

¹⁾ Die Fabeln über die ausländische Herkunft der Bewohner der Waldstädte habe ich, da sie mit der Sage von der Befreiung der letztern in keinem nähern Zusammenhange stehen, ganz bei Seite gelassen; ich denke ihnen gelegentlich, vielleicht in diesem Blatte, eine kurze Besprechung zu widmen.

militis de Rinach III Non. Januarii. It. ij modii spelte dantur ad anniuersarium Wernheri militis de Rinach VIII Id. Junii. It. ij mal. auene dantur ad anniuersarium Hessonis Præpositi II Kal. Augusti. It. viij sol. den. predicti dantur ad anniuersarium Dni Jacobi de Rinach X Kal. Septemb. Residua ij maltera spelte pertinent ad altare bti Johannis et ad altare *bte Marie* *vg. De predicta Huoba* Arnoldus de Elmengrin colit *ijj Scoposas* et H. Hesso colit *quartam Scoposam*.

Da nun diesem Schlusssatze zu Folge Arnold von Elmengrin (jetzt Elmeringen, nordöstlich vom Sempacher Schlachtfeld auf der Berghöhe) *drei Schuposen* der erwähnten *Hube* bebaut, H. Hesso aber *die vierte*, so folgt, dass *die Hube vier Schuposen* enthalten hat.

Somit ist dieses Maassverhältniss auch im Alemannischen Theile gebräuchlich gewesen.

Es sei erlaubt, noch einige andere Bemerkungen beizufügen.

Alle die erwähnten Tagesangaben und Personen finden sich ebenso im Jahrzeitbuche selbst, sowohl in der Urschrift, als im Geschichtsfreund V, 84—157, mit Ausnahme von VIII Id. Junii, wofür an beiden Orten VII Idus oder der 7. Jun. steht. Ebenso werden die von *Elmengrin* zu erhebenden «Zinse» gemeldet: Ueber Hesso von Rinach, Propst in Werd s. die Urkunden: von 1265, 2.—7. Febr., wo Hesso Zeuge ist: Sol. Wbl. 1830 S. 543; von 1265, 31. August: ebend. 1821 S. 379; von 1273, 2. Juli ebend. 1821 S. 381. Im J. 1274, 31. August stirbt Hesso von Rinach, Propst zu Werd und Chorherr zu Münster: Jahrzeitb. Münster, im Geschichtsfreund V, 129. Endlich folgt durch eine leichte Rechnung, dass 4 Mütt (modii) einem Malter gleich sind. Vergl. *Pfeiffer* zum Oesterr. Urbar S. 362.

In Herrn *Stettler's* Regesten des Gotteshauses Interlachen ist S. 50 folgendes Regest zu lesen:

«1259, 22. Mai. Philipp, Vogt von Brienz, verkauft . . . dem Kloster Interlachen eine Lunare oder Schuppose (lunare quoddam quod vulgo dicitur schuposa) zu Nieder-Gurzelen» etc.

In einer Urkunde des Stiftsarchivs Münster (Lib. crinit. fol. 22), abgedruckt bei Herrg. C. D. 2, 429, ausgestellt im Jahr 1271, 2. August, bestätigen die Grafen Gottfried und Eberhart von Habsburg einen Kaufvertrag: «super *manso*, qui vulgariter *huba* dicitur.»

Sobald ein Gang in's Archiv führt, soll die Urkunde in genauerer Abschrift mitgetheilt werden, in der Hoffnung, es werde die angeführte Urkunde von Interlachen ebenfalls der Oeffentlichkeit zu Theil werden.

Das Soloth. Wbl. 1831 S. 632 gibt eine Urkunde von 1349, 31. Octob., worin es heisst: «Drei Schupposen . . . da zu jeglicher Schuppose geschätzt sind neun *völlige* Jucharten *und* ein Mannsmad und zu allen dreien zwei Hofstätten.»

Da die Schuppose 12 Jucharten hielt, so folgt durch leichte Rechnung die Grösse der hier gemeinten «Hofstätten».

Bero's Münster, 11. Januar 1870.

J. L. AEBI.

6. Walliser Urkunden in Cur.

Im Juni 1869 schrieb mir Hr. Ch. Kind, dermalen Archivar des Stadtarchivs in Cur, er habe auf den Deckeln alter Steuerrödel Urkunden entdeckt, die möglicherweise dem Kanton Wallis angehörten. Auf seinen Wunsch untersuchte ich dieselben an Ort und Stelle und fand seine Vermuthung vollkommen bestätigt. Mit Erlaubniss des h. Stadtrathes löste Hr. Kind die Urkunden von den Deckeln und sandte sie mir zur genauern Untersuchung nach Bern. Diese Urkunden sind Bestandtheil eines sog. Notariatsprotokoll. In der westlichen Schweiz war früher jeder Notar verpflichtet, das Ergebniss der Vertragsverhandlungen, Willenserklärungen u. s. w. genau in ein Buch einzutragen und nachher für die Betreffenden auszufertigen. Hiefür wurde das Pergament auf beiden Seiten beschrieben, die einzelnen Stücke entweder zusammengeheftet und aufgerollt oder die einzelnen Blätter zu einem Buche zusammengebunden. Dies ist bei unsern Urkunden geschehen, die sechs Blätter eines solchen Buches bildeten. Auf einem Blatte sind Urkunden (11 Stück) aus der Gegend von Viesch und Ärnen im Oberwallis und auf den übrigen aus der Gegend unterhalb Sitten bis an den Morgefluss. Die Eingangsformel ist verkürzt, auch sonst zeigen sich Verkürzungen, nur fehlen die Zeugen nicht; zuweilen sind sie mit Ueberschriften versehen, wie z. B. bei den Urkunden von Viesch und Ärnen: *De Aregnon. Alberto regnante. Bonifacio episcopante. No. etc. quod ego Heinricus zer Mettelun. laudante Hemme uxoris mee, pueri mei erant impuberes et laudante Thome de Vies domicellus domini mei. Cleremunde uxoris eius. Nanthelmi et Anthonii liberorum eius, alii pueri sui erant impuberes ven. et fi. (vendidit et ficavit) pro XXIII. sol. maur. mihi solut. et pro I. obolo. servit. red. annuatim in festo beati Michahelis Rodolpho dicto slattere et heredibus suis et cui dare etc. unum frustum terre cum viis aquis et omni iure et appenditiis suis nichil mihi nec meis heredibus iure hiis retinendo. quam ven. etc. nostris expensis perpetuo ga. (garentire). T. Wilhelmus zer Mettelun. Wilhelmus zem Esche et dominus Wilhelmus Grauo Vicarius de Aregnon qui etc. Actum apud Aregnon III. Non. Octobr. Anno domini MCCC. — Aregnon = Ärnen im Oberwallis. Vies = Viesch neben demselben. Die Namen der Personen und Ortschaften in den Urkunden von Viesch und Ärnen sind sämmtlich deutsch z. B. *filius Annen zer bruccun de biun an dem Velte. Biun = Binn in der Nähe von Ärnen.* Sie sind aus den Jahren 1299, 1300 und 1301; die Urkunden der übrigen Blätter sind aus den Jahren 1315, 1336, 1340, 1344, 1346, 1350, 1357 u. s. w. mit den Ausstellungsorten Sitten, Granges oberhalb Sitten etc. Eine der letztern enthält aus dem Jahr 1315 eine Zollverleihung des Bischofes Aymo von Sitten im Jahr 1315, Sept. 26. Die Urkunden von Viesch und Ärnen dürften desshalb die Aufmerksamkeit der Forscher erregen, weil meines Wissens aus derselben Gegend wenige oder gar keine von so früher Zeit vorhanden sind. Diese Urkunden wurden in den Jahren 1640, 42, 43 und 44 zu Deckeln der Steuerrödel verwendet unter den Seckelmeistern Martin Krieg, Hauptmann Simeon Raschär und Martin Jenni (für den Armen-Spital). Wie sie nach Cur gekommen, ist nicht bekannt, wohl nicht durch die Wanderung der sog. freien Walser.*

Prof. Dr. HIBBER in Bern.

7. Urkunden der Herzoge Leopold I. und III. von Oesterreich.

I.

(Mitgetheilt von Prof. EGLOFF in Solothurn.)

1315. Juni 29.

(In Privatbesitz.)

Herzog Leopold von Oesterreich verschreibt dem Ritter Arnold von Rheinfelden um eine Schuld von 14 Mark Silber Zürcher Gewicht den jährlichen Bezug von 14 Stück Geldes ab der mittleren Mühle zu Baden.

Wir Lupolt von Gotz gnaden Hertzog ze Osterrich vnd ze Styre, Herre ze Chreyn, zer March vnd ze Portenowe, Graue ze Habspurg vnd ze Kyburg, vnd Lantgraue in obern Elsass, veriehin vnd tuon chunt allen den, die disen ansehent oder horent lesen, Daz wir dem erbern Ritter Arnolden von Rynsvelt schuldig sin vmb sin dienst, die er vns getan hat vnd noch tuon sol, zehen mark silbers, vnd vmb ein pherit, daz wir von im kouft haben vnd gegeben haben dem Metler vnserm diener, vier mark silbers züricher gewihtes, vnd setzen im vnd sinen erben dar vmb vierzehen stück geltes vf der miteln mülen ze Baden ze nützen vnd ze niezszen als lang, vntz daz wir oder vnser bruoder vnd erben von im oder sinen erben die viertzehen stück geltes erlosen mit vierzehen marken silbers. Vnd des ze einem vrchvnd geben wir in disen brief besigelt mit vnserm insigel. Der ist geben ze Baden, an der zwelf boten tag Petri et Pauli, do man zalt von Gotz geburt Driutzehenhundert jar, vnd do nach in dem fünfzehenden jar.

Die Urkunde ist erwähnt von Kopp, Eidg. Bünde IV, 2 S. 101, Anm. 13. Auf der Aussenseite hat eine Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts notirt: «Mittlere Mülli. 14 Mütt Kernen». — Das Siegel ist stark beschädigt.

II.

(Mitgetheilt von Domherr FR. FIALA.)

1384. Oct. 2.

(In Privatbesitz.)

Herzog Leopold von Oesterreich präsentiert dem Bischof Mangold von Constanz seinen Getreuen Rudolf von Hewen, Probst zu Beromünster, zur Pfarrkirche von Baden.

Reuerendo in xpo patri ac dno, dno Mangoldo Episcopo Constantien. amico nostro carissimo Leupoldus dei gratia dux Austrie Styrie Karinthie et Carniole Comes Tyrolen. Marchio Taruisii etc. sincerum semper animum complacendi. Ad ecclesiam parochialem in Baden vestre Constantien. diocesis cuius jus patronatus ad nos dinoscitur pertinere vacantem per mortem quondam Hainrici de Homburg nouissimi rectoris eiusdem, honorabilem et prudentem, fidelem nostrum dilectum Rudolfum de Hewin prepositum Beronen. vobis harum serie ad eandem ecclesiam presentamus, Rogantes affectiue, quatenus ipsum vel procuratorem suum de eadem ecclesia vestra ordinaria auctoritate investire dignemini prout est moris, facientesque sibi cum omnibus et prouentibus eiusdem integraliter responderi. Harum testimonio literarum datum sub nostro Signeto speciali, sigillo nostro absente, die Secunda mensis Octobris Anno dni Millesimo Trecentesimo Octuagesimo quarto.

dns dux per
jo. d' Ebrbach
mgrum camere.

Das sehr gut erhaltene Pergamentbriefchen hat auf der Aussenseite von einer Hand des 16. Jahrhunderts die Aufschrift: «Ertzherzog Leopold präsentiert Rudolphum Freyherrn von Höwen bey Bischoff Manegold zu Costenz für die Vacierende Pfarr zu Baden. 1384. 2. Octobrj.» — Die eigenhändige Schrift des Kammer-

meisters Joh. von Eberbach unter dem Briefchen ist von der Hand des eigentlichen Schreibers verschieden. Das Signetum ist ebenfalls gut erhalten. In einem thalergrößen, runden Wachsklumpen ist ein oblonger Einschnitt; darin auf rothem Wachs das zierliche Siegel, ein Reiterhelm und darunter auf dreieckigem Schild das österreichische Wappen mit dem Querbalken. Umschrift.

8. Zu Halbsuters Sempacherlied und seiner Erzählung von der That Winkelrieds.

Bekannt ist der Streit, ob die in Halbsuters Lied erwähnte That Winkelrieds im ursprünglichen Liede enthalten gewesen oder erst durch die spätern Zusätze in dasselbe gekommen sei. Der Kern des ganzen Streites liegt nicht in den Untersuchungen, aus wie vielen einzelnen, früher getrennten Liedern das Gedicht bestehe, sondern darin, ob die Heldengestalt Winkelrieds der Schweizergeschichte erhalten oder ob sie als sagenhaft aus derselben ausgeschieden werden soll. Daher die Bemühungen der schweizerischen Forscher Rauchenstein, v. Liebenau, Lütolf, v. Wyss, Winkelrieds angegriffene Existenz gegen die Kritik des österreichischen Forschers Lorenz aufrecht zu erhalten.

Lorenz und theilweise nach ihm v. Lilienkron in den historischen Volksliedern der Deutschen Tom. I halten die That Winkelrieds nicht für urkundlich beglaubigt, weil die der Zeit nach zunächst stehenden Chroniken dieselbe nicht erwähnen und weil die Strophen in Halbsuters Liede, wo von Winkelrieds That die Rede ist, spätere Zusätze seien. Durch die von Hrn. G. v. Wyss citirte Chronik aus dem 15. Jahrhundert haben wir nun bereits eine ziemlich alte Quelle, wo die That erwähnt wird, aber ohne Winkelried zu nennen. Sollte nun auch die oft citirte Stelle in Halbsuter späterer Zusatz und Winkelrieds That in dem ältern und kürzern Text bei Russ nicht enthalten sein, so folgt für uns gar nichts daraus. Ist das Lied bei Russ bald nach der Schlacht gemacht, so ist gar leicht möglich, dass neben den vielen persönlichen Begebenheiten, die damals im Volksmunde über die Schlacht existirten, die That Winkelrieds nicht besonders hervorgehoben wurde. Gar manche That wird erst im Verlaufe der Zeit bei ruhigerer Ueberlegung berühmt und besonders hervorgehoben, die im Anfange, als die Erinnerung an viele persönliche Thaten noch frisch war, unter der Menge persönlicher Erlebnisse verschwand.

Einen merkwürdigen Beweis für unsere Behauptung liefern uns zwei Volkslieder «von den Luther'schen in Solothurn» und «ein nûw lied den ufruor ze Solothoren, kürzlich entstanden, betreffende», welche Lilienkron in Tom. IV der historischen Volkslieder herausgegeben hat. Das eine dieser Lieder befindet sich in der handschriftlichen Liedersammlung des Rud. Wyss auf der Berner Stadtbibliothek, das andere in einem St. Galler Codex; die Sprache und der Ton der Lieder weist auf Solothurnische Verfasser und Zeitgenossen der Begebenheit. Merkwürdiger Weise wissen diese Lieder von einer Menge Einzelheiten zu berichten; sie kennen den Streit um den Besitz der St. Ursenkirche, sie erzählen,

dass die Katholischen die Kanonen aus dem Zeughaus genommen und auf den Spital gerichtet haben. Sie führen auch den Schultheissen redend ein, der die katholische Partei gegen die reformirte sammelt. Den Namen des Schultheissen nennen aber die Lieder nicht, obschon das zweite den Junker Hanns von Rapperschwyl erwähnt, der den Anschlag der reformirten Partei, die Stadt zu überrumpeln, dem Schultheissen anzeigt. *Von dem, was diese Begebenheit zu einer der ruhmvollsten in der Schweizergeschichte macht, von der That des Schultheissen Wengi, der sich vor die Kanone stellte, von seinem Zuruf an die Mitbürger, von alle Dem ist in keinem dieser Lieder, die bald nach der Begebenheit gedichtet wurden, die Rede.* — Wären also keine andern Beweise für Wengi's That vorhanden, so müsste er aus den gleichen Gründen, die Lorenz gegen Winkelried geltend macht, aus der Schweizergeschichte gestrichen werden.

SCHLATTER.

9. Richtebrief von 1397, Febr. 24.

Der Unterzeichnete hatte Anlass, mit einem Richtebriefe bekannt zu werden, der sich im bischöflichen Archive zu Cur befindet und seines Wissens den Geschichtsforschern bisher unbekannt blieb. Wenigstens ist er weder bei Salis-Seewis erwähnt, noch bei Mohr abgedruckt. Salis-Seewis bemerkt zwar ges. Schriften S. 36, dass noch zwei spätere Briefe errichtet wurden, allein er gibt den Inhalt derselben nicht genauer an. C. v. Moor gibt einen Richtebrief von 1400 cfr. Bd. 4, No. 264, in welchem auf den hier vorzulegenden unzweideutig verwiesen wird. Allein er irrt sich, wenn er in Note 4 der Ansicht ist, denselben in No. 226 abgedruckt zu haben. Der dort Vorkommende ist zwar unter gleichem Datum, wie der fragliche ausgestellt, aber nicht das Hauptinstrument, sondern dasjenige, auf welches unser Richtebrief sich beruft — die Richtung zwischen den Burgern und Dienstleuten. Es ist noch besonders zu beachten, dass laut der Urkunde von 1397, Matthiä, der Streit um den Vicedominat im Domleschg als beigelegt erscheint und folglich auch wirklich durch den Stöcklin-Meissischen Richtebrief beigelegt wurde. Dagegen vertirte noch Differenz um das Thal Stussavien und um den Zehenden zu Katz und Sarn. Um diese Rechte geltend zu machen, hatten die Freiherren von Rhäzüns eine Coalition mit den beiden andern Hauptherren des nachmaligen Obern Bundes gebildet, die allem nach den Bischof nöthigte, von seinem Bündnisse mit Oesterreich Gebrauch zu machen, und dessen Vermittlung anzurufen. Interessant ist die Urkunde dann auch insofern, als sie uns nicht nur einen Vorfahr des berühmten Abtes Peter von Pontmenga, Namens Ulrich, als Ammann von Dissentis namhaft macht, sondern auch nachweist, dass schon damals die Gemeinden Dissentis, Lugnetz und Gruob mit ihren Herren siegelten. Für den Zweck der Anzeige mag nachstehend ein ausführlicher Auszug genügen.

Wir diess nachbenempten unsr gnäd. herschafft von Oestrich Rät als wir jetz zu Chur gewesen sind mit namen Graff *Fridrich von Toggenburg*, Graf *Rudolff von Werdenberg*, *Hainrich der güssler* ritter, *Uolrich von Emptz* ritter der jung, *Rudolff von Bonstetten*, *Gösswin Bäsinger* pfe-

ger zu Sanegans, und *Johanns Stöckli* ambtman zu Veltkilich tun kund von krieg stöss und misshellung wegen, so jetz gewesen sind zwischen denn erwirdigen hern h. Hartmann byschoff ze Cur sinem gotzhus und der stift ze Cur, sinen dienern und helfern an ainem tail und dem edlen frygen hern *Uolrich Brun* herren zu Rützüns, *Hans Heinrich* und *Uolrich Brun* sine sün, dem Abt und dem gotzhus ze Tysentis, *Albrecht von Sax* von Misax und den landlütten gemainlich des obern tails, ze Tysentis, ze Illantz, ze Lugnütz und in der Grub und iren helfern und dienern des andern tails, als sich die erhebt hand von ettlicher zuspruch wegen, so der obgenant byschoff von Cur zu dem von Rützüns gehebt hand, darumb sy vormals ze baiden syten von enander entschaiden warent nach lut der spruchbriefen, so darüber geben sind von dem obgen. *Johannsen Stöcklin* und von *Hainrichen Mayssen* zu den ziten burgermeister Zürich, und aber darnach vil krieg und stös mit rob und brand mit todslegen und mit ander misshellung zwuschen inen ufgestanden sind, daz wir davon sunderlichs empfelhens und haisung wegen unser herschafft von Oesterich und zavor kommet grosser und schädlich gebresten des lands disen krieg und stös mit der obgenanten baiden tailen wissen willen und verhengnust gentzlich gericht etc. habend mit den gedingten Stucken nnd artyklen als hienach in disem brief geschriben stand.

Des ersten von wegen des tals *Stussavia* und des grossen Zehenden ze Katz und ze Sarn an dem Haintzenberg, daz dieselben zway stuck dem obgenanten byschoff Hartman und sinem gotzhus usgesprochen und mit recht erkannt sind.

Als durch merer und besser fruntschafft haben wir getadingt, daz der vorgenant *Uolrich Brun von Rützüns* und sin sün beliben sond by der lehenschafft desselben tals *Stussavia* und des grossen Zehenden zu Katz und zu Sarn am Haintzenberg als die die von *Schowenstain* vor ziten ingehebt hand, und von dem obgen. hern Hartman und sinen nachkomen ze lehen empfaen und denselben byschoffen und sinem gotzhus getrürlich gehorsam sin etc. vorbehalten ob yeman andere rechtung an dem tal Stussavien het, die sind dem und dem vorbehalten.

So sol der obgenant von Rützüns im zu S. Jörgentag hinan fürderlich usrichten alles daz so im und sinem Gotzhus vormals erkent ist nach lut des spruchbriefs den *Johans Stöckli* und *Hainrich Mayss* besigelt hand und sol derselb brief unverkert beliben und gehalten werden usgenommen die obgenanten zwen stuck das tal Stussavien und der gross zehend, die sond dem Obgenanten von Rützüns zugehören an all widerred, und och usgenommen der dienstlütten und der burger Spruchbrief, die all ir stöss und sachen uff sechs gemain gesetzt hand. Desglichen sol byschoff Hartman und sin Gotzhus dem von Rützüns fürderlich usrichten hinen ze S. Jörgentag alles das so inen vormals gesprochen ist. — Inen sol auch der selb byschoff das obgen. tal und och den zehenden fürderlich lihen. Denn ist beredt, ob yeman der vorgenanten tailen den andern entwert oder ingenomen hett lüt oder gelegen gut, das sol alles ze baiden sit widerkert werden, und sol jederman by sinen lüten und by sinen güttern beliben, als vor e dirr krieg und misshellung gedacht ward.

Wer och daz entweders tailen lüt dem andern tail geschworn hettind, derselben ayd sond si gäntzlichen erlassen werden an geverd.

Och sond alle die in dem krieg gefangen sind, und jetz ze vanknuss ligent, und noch nit geschätzt sind ledig sin.

Und also sond der obgedacht byschoff Hartman sin Diener und helffer und die egenanten von Rützüns von Sax von Tissentis und der Obertail gemainlich, und namentlich alle die, so in disem krieg hafft gewesen sind nu hinnenhin ainander gut frünt sin.

Des ze urkund haben wir obgen. Graf Friderich etc. unser sigel offentlich gehenkt an diesen brief.

Darnach verjehent wir Abt *Johans von Tysentis*, der Convent gemainlich, der Vokt, der Amma und die lüt gemainlichen die zu dem Gotzhus ze Tysentis gehörend, *Joh. Albrecht von Sax*, der vokt amman und die geschworn und die lüt gemainlich zu Lugnütz, der vokt der Amma und die geschworn in der Grub und ze Illantz, und namentlich all die lüt die zu uns obigen hern zn Rützüns den Abt etc. gehörend, daz diss obgeschriben richtung mit unser aller gemainem rat gunst und willen ist beschehen, und loben und verhaissen diss obgenant richtung vest und stät zu halten by unsern aiden, so wir unserm tail und pund geschworen hand etc.

Des ze Urkund haben wir Abt *Johans* unser Abty Insigel und der Convent derselben stift unser Convent Insigel und ich *Uolrich von Puntmeng* sesshaft zu Trons min aigen Insigel für uns

und alle die so zu dem Gotzhus Tysentis gehörend, Ich *Albrecht von Sax* min aigen Insigel für mich und all die minen, Ich *Hans von Lumeryns* vogt in Lagnitz min aigen Insigel für mich und alle die von Lagnitz, Ich *Albrecht von Kropfenstain* min aigen Insigel für mich und alle zu Illantz und in der Grub — offentlich gehenkt an diesen brieff, under die obgeschriben Insigel. Datum Cur an S. Matthias tag 1397. (S. hangen.)

C. KIND.

10. Zwei Druckschriften der Reformationszeit.

In den Reformationswirren von Solothurn gaben neun der eifrigsten Anhänger der neuen Lehre, die, nachdem die Altgläubigen Meister geblieben, entweder verbannt worden waren oder freiwillig die Vaterstadt verlassen hatten, gegen die Regierung eine Druckschrift heraus, die beim Publikum die Handlungsweise der Reformirten rechtfertigen und die der Katholiken verurtheilen sollte. Die, ohne das Titelblatt, 25 Seiten in Quart haltende Schrift trägt den Titel: «WARhaffte entschuldigung der Neun mannen, Hannsen Rockenbachs, vnd seiner mithafften Burgeren der Statt Solothurn, vsz der selben, über alles Rechts entbieten, vertrieben. Was sie zuo abkündigung, etlichen Personen, den Friden vnnnd jhrem fürnemen, verursacht. Nach der geburt Christi vnsers erlösers im jar M. D. xxxv.» Am Schlusse ist als noch bestimmteres Datum der 21. Dezember beigefügt («Acta in vnser Acht vnnnd ellend, vff sant Thomas tag»). Die Namen der neun Protestanten, «die hilff vnd rath wartend von allen frommen», sind beigedruckt. Wo die Publikation gedruckt wurde, konnte die Behörde von Solothurn damals nicht erfahren und auch jetzt wird es nicht mehr möglich sein, es auszumitteln.

Die Regierung fand sich zu einer Gegenschrift genöthigt, unter dem Titel: «WARhaffte verantwort vnsers Schultzn, Kleyn vnnnd Grossen Rates, der Stat Solothurn, vff das Schandtbüchlin, von vnsern Fyenden vszgangen, Sampt kurzer, vnd gründtlichen erklärang alles handels» und mit dem Motto: «Die Warheit vberwindet». Sie trägt als Datum «Zinstage nach der heyiligen dryen Künigen tag» (11. Januar) 1536. Die Entgegnung, deren Original im Staatsarchiv von Solothurn noch vorhanden ist, wurde, wie aus der Handschrift hervorgeht, von Staatsschreiber Meister Georg Hertwig abgefasst. Das Datum, das sie trägt, ist, wie aus dem Rathsprtokoll (Bd. 26, p. 178) hervorgeht, der Tag («Zinstag nach Regum»), an dem sie dem Rathe, und zwar dem kleinen und grossen, vorgelegt, von ihnen berathen und mit einigen sogleich vorgenommenen und im Drucke angebrachten Abänderungen genehmigt wurde. Man sieht, sowohl der Staatsschreiber als die Regierung bemühten sich, die Erwiderung Schlag auf Schlag folgen zu lassen. In Solothurn war aber um jene Zeit noch keine Buchdruckerei, auch in den andern katholischen Kantonen, z. B. in Lucern (denn Etterlin's, des Lucerners im Jahre 1507 erschienene Chronik wurde ja in Basel gedruckt) scheinen noch keine bestanden zu haben. Der gedruckte Katalog der Stadtbibliothek von Solothurn (erstes Supplement p. 56) behauptet zwar, die Broschüre sei in Lucern gedruckt worden, indem sich der Verfasser des sehr guten Bücherverzeichnisses durch eine Bemerkung unseres Geschichtschreibers Robert Glutz irreführen liess, der auf das Exemplar der Stadtbibliothek hinschrieb: «Gedruckt zu

Luzern». Die Regierung von Solothurn wandte sich daher (Missivenbuch Bd. 22, p. 1) am nämlichen Tage, da sie die Gegenschrift beschlossen und genehmigt, an diejenige des reformirt gewordenen Zürich um Bewilligung zum Drucke daselbst, mit folgendem Schreiben, das der Seckelschreiber von Solothurn sammt der Schrift persönlich überbringen musste:

«Vnns Ist kurtzlich hievor zukommen ein büchlin, von vnsern widerwertigen in trücke (an wöllichem ortt jst vns noch verborgen) vssgangen, dar jnn Si wider gott, ere vnd rechte, vnderstanden, vnns gegen mencklichem verhasset, in sache, die doch jn grunde, gar nütt söllende, by denen so davon dehein wüssen haben ze schönen vnd dadurch gunst vnd anhang zu jrem vfrü-rigen fürnemmen gegen vnns zueruollgen, was darinne gutts oder args vergriffen, achten wir von vnnötten, üch anzuzöigen dann vnns nitt zwyfflett, jr haben gedachtter Büchlin, ettliche by vch gehapt, vnd besichtiget, wo das nitt, schicken wir vch, hieby das so vns zukommen, mögen jr vernännen, vnserm beduncken nach, haben si, den Handell tratzlicher, gröber vnd vnzimlicher nitt wol können für tragen, zu dem das es an vilen ortten der warheyte nit wenig widerstrebt, Nun jst nitt ane, wir weren wol des willens gesin, wo der Handell nitt so wytte geflossen, sollichem mitt deheiner antwurte zu begegnen, vch vnd andren eren lütten, so dess wüssen tragen, sollichts zu betrachtten heim ze setzen, So aber der trucke, sich so wytt vss spreittett, das man villicht an vssländigen Ortten vnd enden geleüben daruff möchtte setzen, Sind wir vsz höuschender notturfte verursacht vnser verantwortunge dargegen doch zu dem bescheidnesten ze thunde, Bitten vch, haruff gantz fruntlich, wo es vch geüällig vnd anmüttig, vch Soüil zu bemügen, dasselb So wir vch by vnserm Seckelschreiber zusänden ze hören, Souerr es aber üch, vberlegen, vnd verdrüssig vwer erlichen ratsfründe, So by den Händlen gesässen, zuuermögen sollichts zu besichtigen, vnd demnach vnns zuuergonnen Sollichts by vch zetrucken, Alls wir vns diewyl wir anders nützit dann gruntliche warheyte, fürtragen, vngezwyfflett zu üch versächen, das erbietten wir vns, mitt geneigtem willen vmb vch zuuerdienen.»

Die Regierung von Zürich aber lehnte die Bewilligung zum Drucke durch folgendes diplomatisch-höfliches Schreiben vom 18. Januar ab:

«Als wir üwer schryben zusamt dem vergriff üwerer entschuldigung, über der Nün Mannen vssschryben, gestellt, Wellichen wir durch vyer vnserer Rathsfründen, von Anfang biss zu ennde verhören, vnnd vnns desselben Inhalt eroffnen lassen mit angehenkter beger, denselben by vnns jnn Truck züerferggen, Alles wytern jnnhalts, vnnd darus wol verstannden, dass ir als die wysen üch aller bescheydenheyt beflissen, Inn wellichem billich üwer güte vnnd tugennt zerümen, vnnd ze loben ist, Vnnd wie wol wir üch aller billicher dingen zewillfaaren sonnders geneygt, Als Ir söllichts (Achten wir) bisshar wol von vnns empfunden, So wir vns aber vnntz bishär, vnparthigisch jnn disem Handel getragen, ouch vngesparter müg vnnd arbeyt für vnd für beflissenn fruntlich dar inne ze mittlenn vnd zescheyden, vnd dise sach vorab vmb Gotss, ouch merer Rüwen, vnd eynigkeyt willen gütlich hyn ze leggen, Als wir ouch yetz gegenwürtiglich eynen botten gan Strassburg, da vnns üwere widerwertigen verzöygt, vff der strass hannd, der meynung noch hüt by tag die früntligkeyt zuerfolgen, die sich villicht, durch disen truck, wo der by vnns vs gan söllte, schwellen möchte, das vnns leyd were, dann wir ye nach gestalt der anstossenden löuffen, damit ein Eidgnoschafft leyder sunst meer, dann zünyl angefochten wirt, die sach gern vertragenn, vnnd güt sehint, So will vnns nit gezymen, ouch nit für fügeliich noch geschickt ansechen, üch des trucks halb, ze willfarenn, dann villicht vnns widerwärtigen abermals mer anstoss, vnnd vrsach vnns züerunglympffen, darus nemen möchten wann aber vnnsers gmüts gwesen were, Vnnd bittend üch desshalb gar früntlich, söllichts zu keynem vnwillen, Sonnder jm aller besten von vnns vffzunemen, vnnd vnns jnn Eydgnossischer liebe gütlich vnd früntlich entschuldigt ze haben, Wo wir dann jnn annderweg üch angenehme diennst vnd fründschafft bewysen, vnd gemelten spann zu gutem brynngen, könent, Sollennt jr vnns allweg gütwillig, vnnd mer dann geneygt fynden, üch damit Gott jnn synen schyrm wol beuelchennt.»

Hierauf sah sich Solothurn genöthigt, den nämlichen Beamten nach dem ferneren Freiburg im Breisgau mit der gleichen Bitte zu senden. In dem dem Seckel-

schreiber mitgegebenen Begleitschreiben vom 21. Januar (Missiven. p. 18) sagt die Regierung, es seien von dem Büchlein ihrer Gegner «eine so grosse anzale vszgangen, das vnser vnvermydenliche höchste nottdurfft eruordrott, demselben widerum mitt antwurtt zu begegnen, die zugelegten schmach und scheltwortt von vnns ze leynen vnd die so villicht durch vnser widerteyls vnwarhafft fürgeben zu widerwillen gegen vnns bewegt, grundes der sachen zu berichtten». Bezüglich des Inhalts ihrer Gegenschrift fügt die Regierung bei: «Das mindest vnd mererst so darinne begriffen, wöllen wir mitt gottes hilffe so Redlich vnd erlich darbringen, das menklich wurdtt sächen vnd spüren, (dasz) wir vns der warheytt vnd byllickeytt beflissen». Das Büchlein wurde wirklich in Freiburg gedruckt, wie wir aus dem Missivenbuch (Bd. 22 p. 26) und aus Eintragungen in der damaligen Staatsrechnung von Solothurn ersehen. Aus einer derselben vernehmen wir vorerst, dass die Regierung «den Vnderschribern von der Panditten büchlin ze schriben so min Herrn wider si vszgan lassen haben», zwei Pfund Geld zu Trinkgeld gab. Diese durch die Sekretäre der Staatskanzlei gefertigten Abschriften des Memoirs waren nöthig zur Präsentation bei den Regierungen von Zürich und Freiburg und wohl auch schon vorher behufs bequemerer Vorberathung durch die einsichtigsten und einflussreichsten Rathsherren; ebenso wurde der Druck nach einer Reinschrift, nicht nach dem noch sauber vorhandenen Originale, besorgt. Und da dasselbe 45 geschriebene Seiten hält und die Sekretäre, um die mehrfachen Abschriften zur Zufriedenheit ihres drängenden Chefs und der Rathsherren rasch fertig zu bringen, unzweifelhaft mehrere Male bei den kurzen Tagen des Januar weit in die Nacht hinein arbeiten mussten, wozu ihnen damals auf der Staatskanzlei kein helles Gaslicht leuchtete, sondern nur eine trübe Oellampe, so wird die Staatsrechnungskommission auch kaum etwas an der den Schreibern verabfolgten wohlverdienten Gratifikation aussetzen gehabt haben. Dann vernehmen wir aus der Staatsrechnung, was der Druck kostete: «Vszgeben vmb den Truck der Anntwurdt wider die Roggenbachenn xxiiij guldin ze xvj batzen für ein guldin, tuott lj lb. iiij ss». Vierundzwanzig Gulden oder einundfünfzig Pfund, ein hoher Preis für nur 34 Druckseiten in klein Quart, die das Büchlein hält, selbst in Anschlag gebracht, dass bei der Eile, mit der die Arbeit zu liefern war, die Nacht viel in Anspruch genommen und dass andere Druckarbeiten ausgesetzt werden mussten. Endlich sagt uns die Rechnung, wer die gedruckten Büchlein von Freiburg nach Solothurn brachte und was der Transport der gesammten, wahrscheinlich ziemlich starken Auflage kostete, nämlich: «Vszgeben Rudolffen Zimmermann, die bücher von Fryburg vsz dem briszwgow haruff zefüren, so min Herren wider die Banditen haben lassen trucken tut vj lb. xij ss». Eine Anzahl Exemplare hatte aber der Seckelschreiber, der die Vollendung des Druckes in Freiburg abwartete, nach dem Auftrage seiner Regierung vorher dem Doktor und Ritter Jakob Stürzel von Buchheim, einem einflussreichen Mitgliede der Regierung im Oberelsass abgegeben, mit der Bitte, «sollichs zu verläsen vnd ob vch dannanthin gutt beduchte, Herrn Statthaltern vnd andren Herren der Regierung zu überantwurtten». (Missivenbuch vom 4. Febr. p. 26). Auch der Regierung von Bern konnten schon den 15. Febr. (Missivenbuch p. 33) ein Paar Exemplare zugestellt werden.

Die Schrift ist nun sehr selten geworden; noch seltener aber die der neun Mannen, von der nicht einmal im Staatsarchiv Solothurn ein Exemplar vorhanden ist. Ausser in der Stadtbibliothek von Solothurn soll sie, nach dem Katalog der letztern (I. Suppl. p. 19), der sich auf eine Notiz von Dr. Scherrer («Dr. Urkundio») stützt, nur noch in den Bibliotheken von Bern, Lucern und Zürich sich befinden.

J. J. AMIET.

Historische Literatur die Schweiz betreffend.

Jahrbuch des historischen Vereins des *Kantons Glarus*. V. Heft. Zürich u. Glarus, Meyer u. Zeller 1869. 8. — Protokolle des histor. Vereins S. 1—5. Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Erster Zeitraum: Juni bis Dezember 1798, von Dr. J. J. Blumer 6—26. Das Schicksal des Landesschatzes 26—33. Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Zweiter Zeitraum: 1. Januar bis 20. Mai 1799, von Dr. J. Heer 34—86. Nachtrag: Kritische Bemerkungen 86—88. Die Bergstürze am vordern Glärnisch bei Glarus in den Jahren 1593 u. 1594, von Dr. H. Tschudi. 89—100. Urkundensammlung [zur Geschichte des Kantons Glarus (Fortsetzung 1390—1403) S. 359—411.

— VI. Heft. Zürich u. Glarus, Meyer u. Zeller 1870. 8. Protokolle des histor. Vereins S. 1—6. Die Burg Nieder-Windeck von Dr. J. J. Blumer 7—12. Der Kanton Glarus unter der Helvetik. Dritter Zeitraum: 20. Mai bis Herbst 1799 von Dr. J. Heer 13—67. Eine Ausschreitung der glarnerischen Demokratie im vorigen Jahrhundert von Dr. H. Tschudi 68—101. Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus. (Fortsetzung 1404—1413) 413—464.

Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben vom histor. Verein in *St. Gallen*. Neue Folge. I. Heft (der ganzen Folge XI.) 227 S. 8. St. Gallen, Huber u. Comp. 1869. — St. Galler Todtenbuch und Verbrüderungen. Herausgegeben von E. Dümmler und H. Wartmann. 1—124. — Die ältesten Verzeichnisse der Aeble von St. Gallen. Hrsgb. durch G. Meyer v. Knonau, 125—138. — Aelteste Liste der Verrufenen und Verbannten der Stadt St. Gallen v. W. E. v. Gonzenbach, 139—176. Die Richtung zwischen der Abtei und St. Gallen v. Jahr 1373, hrsgb. v. W. E. v. Gonzenbach, 177—182. — Verzeichniss der Häuser in der St. Gallen u. Umgebung um das Jahr 1470, hrsgb. v. W. E. v. Gonzenbach, 182—203. — Die Pfahlbauten im Bodensee zwischen Rorschach und St. Gallen v. J. Anderes, 204—210. — 5. Bericht des histor. Vereins 218.

Blätter für Wissenschaft, Kunst und Leben aus der kathol. Schweiz. Kathol. Schweizer-Blätter, XI. Jahrgang oder neue Folge I. Band. Luzern. Räder, 1869. — Beiträge zur ältesten Kirchengeschichte der Schweiz v. Prof. Dr. J. Friedrich, S. 7—12. — Beiträge zum Verzeichniss der im Bisthum Basel seit dem Anfange des 9. Jahrh. bis auf gegenwärtiges Jahrh. beobachteten Feiertage v. Pfr. Zimmerlin, S. 12—23. — Die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur u. die Restauration v. J. Fr. Fetz in Vadutz, S. 97—109, 203—216, 251—264, 329—342, 451—464. — Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, v. Th. v. Liebenau, S. 230—245. — Beiträge zu den ältesten Todtenbüchern der Klöster St. Gallen u. Rheinau v. Fr. Fiala, S. 371—381. — Kaspar Koller's Streithandel mit Herzog Sigmund v. Oesterreich v. Th. v. Liebenau, S. 535—542, 586—591. — Germanische Personennamen in schweizer. Ortsnamen v. Dr. J. Brandstetter, S. 308—329, 381—390, 542—553.

Geschichtsfreund der, Mitthlg. des histor. Vereins der V. Orte. 24. Bd. Einsiedeln, New-York etc. 1869. 8. — *Schneller*, das ehemal. Luzerner- u. Vierwaldstätter-Capitel. — *Bölsterli*, Urbarien des Chorherrenstiftes Beromünster. — *P. Gall Morel*, Statuten des Ruralkapitels Bremgarten-Zug v. 1470. — *Lütolf*, Zu St. Kümmeren. — *Kiem*, Urkundenregister der Pfarrlade Sarnen v. 1226—1502. — *Andermatt*, die Pfarrkirche in Baar. — *Kothing*, Urkundenregesten des Schwabenkrieges. — *Aebi*, Das alte Reliquienkästchen zu Beromünster. — *Stocker*, die ältesten kirchl. Verhältnisse der Gemeinde Küssnacht zum Gotteshause Engelberg. — *Brandstetter*, Alter der Urbarien des Stiftes Münster. — *Schneller*, das Jahrzeitbuch der Kirche in Knutwil. — *Deschwanden*, Genossenrechte der Buochser etc. — Urkd. Aehrenlese 1124—1587.

Chroniken der deutschen Städte v. 14—16 Jahrh., hrsgb. v. der histor. Commission in München. 8. Bd. *Strassburg*. I. Bd.: Fritsche Closener. (VIII, 79 u. 498 S. mit Karte.) Leipzig, Hirzel, 1870. 8. (Fortsetzung folgt.)

Verlag der J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern.

Druck von B. Schwendemann in Solothurn.